

**XXVII.**  
**Verordnung**  
über die Wein-Accise in Paderborn.  
Von 1720.

Nachdem Ihrs Hochfürstl. Durchl. zu Paderborn und Münster, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Obern Pfalz Herzogen, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herren, unterthänigst referirt werden, was machen in Dero Stadt Paderborn, wegen der Wein-Accise sich einige Freiungen hervorgethan, und verschiedene Bürgere unter diesen oder jenen Vorwand von denen einkommenden Weinen Accise zu geben, difficultiren; Und dann Hochged. Ihrs Hochfürstl. Durchl. nach reifer Überlegung der Sachen, der Volligkeit gemäß zu seyn ermessen, daß denen Wohlhabenden, welche den Wein einkelleren, vor denen andern, so den Wein von denen dasigen Weinschenken hohlen, und folglichen in der That zur Accise mit contribuiren müssen, keine Prerogativ, oder Freyheit zu gestatten; sonderen in Tragung gemeiner Beschwerden eine durchgehende Gleichheit zu halten seye, damit denen Geringeren die Last allein nicht aufgedrungen werde; So verordnen Dieselbe hiemit Gnädigst, und wollen, daß alle und jede, wch Stands  
dies.

**XXVII. Verordnung über die Wein-Accise ic. 333**

dieselbe auch seyn (Dero Würdiges Thumcapitel und Prälaten, wie auch Vice-Canzlar und Räthe, und übrige Canzleyverwirten, auch Ihres würdigen Thumcapitels Syndico und Secretario ausgenommen) von jedem Ohm Wein, sie mögen denselben an andere wieder verkaufen, oder selbst consumiren, die gewöhnliche Accise mit einen Röhl. ohne einige Widerrede und Exception errichten und abtragen sollen, als sieb einem jeglichen seyn wird, die wirklich verhengende Execution zu vermeiden. Urkundlich Dero hierunter gesuchten Hochfürstl. Handzeichens und beym gedruckten Secrets. Signatum auf Dero Residenzschloß Menhaus den 22ten Junii 1720.

**Clement August. (L.S.)**

**XXVIII.**